

2050 021

45

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 182/64

URTEIL

Verkündet am

9. Juni 1965

Ehrenberger,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gewerbeoberlehrers Helmut P [REDACTED],
H [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr [REDACTED] -

gegen

Frau Ursula P [REDACTED] geb. K [REDACTED], W [REDACTED],
W [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Mai 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. April 1964 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1917, die Beklagte am [REDACTED] 1923 geboren. Beide sind evangelisch. Sie haben am 20. August 1944 in [REDACTED], jetzt [REDACTED]/Kreis N[REDACTED], die Ehe geschlossen. Aus dieser ist eine am [REDACTED] 1945 geborene Tochter hervorgegangen.

Der Kläger war während des Krieges zuletzt Arbeitsdienstführer. Nach dem Zusammenbruch führte er bis Anfang 1946 einen gemeinsamen Haushalt mit der Beklagten in O[REDACTED]. Von dort zog er nach S[REDACTED]/D[REDACTED], um für sich und seine Familie eine Existenz aufzubauen. Die Beklagte blieb mit dem Kind in der sowjetisch besetzten Zone, nachdem sie den Versuch, ein begonnenes Studium der Philologie in Göttingen zu beenden, aufgegeben hatte.

Der Kläger erlernte in S. bei einem Verwandten das Glaserhandwerk, wurde im Jahre 1953 Meister und unterzog sich anschließend der Ausbildung zum Gewerbelehrer. Im April 1958 schloß er die Ausbildung ab. Seit 1960 ist er als Gewerbeoberlehrer im Staatsdienst in H. tätig. Die Beklagte ist seit 1953 in W./E. in der sowjetisch besetzten Zone Lehrerin. Sie hat sich dort ein eigenes Haus gebaut.

In der ersten Zeit, nachdem der Kläger seinen Wohnsitz nach S. verlegt hatte, besuchte er die Beklagte mehrmals, zuletzt im September 1947 in O. Bei dieser Gelegenheit kam es zum letzten ehelichen Verkehr der Parteien. Die Beklagte war mindestens zweimal bei dem Kläger in S., letztmals im Jahre 1948.

Ende 1946 oder Anfang 1947 lernte der Kläger in S. eine Frau S. kennen, die damals noch verheiratet war, deren Ehe jedoch später geschieden wurde. Spätestens Anfang 1948 nahm der Kläger zu dieser Frau ehewidrige, spätestens Ende 1948 auch ehebrecherische Beziehungen auf. Im Februar 1948 trat er an die Beklagte mit dem Verlangen heran, in eine gütliche Trennung einzuwilligen. Im Jahre 1949 suchte er vergeblich um das Armenrecht für eine Scheidungsklage nach. Im Jahre 1951 erhob er Scheidungsklage; er nahm sie zurück, nachdem ihm auch für diese Klage das Armenrecht versagt worden war. Eine außerdem im Jahre 1951 bei dem Amtsgericht in Nordhausen von ihm erhobene Scheidungsklage wurde abgewiesen, weil sich das Gericht für örtlich unzuständig erklärte.

Im Jahre 1954 gab der Kläger seine Beziehungen zu Frau S. auf. Die Parteien hatten jedoch mit Ausnahme

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



eines Briefwechsels im Jahre 1958 und eines weiteren Briefwechsels im Jahre 1961 keine unmittelbare Verbindung miteinander.

Im Jahre 1961 hat der Kläger erneut gegen die Beklagte Klage erhoben und mit dieser die Scheidung der Ehe der Parteien nach den §§ 43 und 48 EheG verlangt. Entsprechend dem Antrag der Beklagten, die der Scheidung nach § 48 EheG widersprochen hat, hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise die Ehe ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Er hat behauptet, die Beklagte habe seine in den Jahren 1947 und 1948, 1958 und 1961 an sie gerichteten Aufforderungen, die eheliche Gemeinschaft mit ihm in S. aufzunehmen, ohne Grund abgelehnt und ihm die Tochter entfremdet, deren Konfirmation sie ihm nicht mitgeteilt habe und die sie nicht angehalten habe, sich für die von seiner Mutter in seinem Auftrag übersandten Pakete zu bedanken. Sie habe sich dadurch schwerer ehezerüttender Eheverfählungen schuldig gemacht. Die Ehe sei unheilbar zerrüttet; die unheilbare Zerrüttung habe bereits bestanden, als er Beziehungen zu Frau S. aufgenommen habe. Die Beklagte sei nicht mehr an die Ehe gebunden und nicht bereit, sie mit ihm fortzusetzen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Sie hat bestritten, die Zerrüttung der Ehe verschuldet zu haben. In den Jahren bis 1948 habe sie wiederholt darauf gedrängt, mit dem Kind nach S. [REDACTED] übersiedeln zu können. Das habe der Kläger jedoch wegen seiner Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] abgelehnt. Auch im Jahre 1961 sei sie bereit gewesen, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Ohne eine weitere Aussprache sei ihr jedoch die Aufgabe ihrer in W. [REDACTED] erworbenen Lebensstellung nicht zuzumuten. Ihr Kind habe sie nicht gegen den Kläger beeinflusst. Sie sei weiterhin bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger aufzunehmen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Klägers als unbegründet bezeichnet, da der Beklagten eine schuldhaft schwere Eheverfehlung nicht nachzuweisen sei. Insoweit unterliegt das angefochtene Urteil nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, da die Revision allein nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO statthaft ist.

Nicht nachprüfbar ist ferner die von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß die häusliche Gemein-

schaft der Parteien seit drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei (§ 48 Abs. 1 EheG).

2. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe jedenfalls überwiegend verschuldet habe (§ 48 Abs. 2 EheG). Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts liegt die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe, auch bezogen auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, darin, daß der Kläger von 1948 bis 1954 ehebrecherische Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] unterhielt.

Dagegen wendet sich die Revision. Mit ihren Angriffen kann sie jedoch keinen Erfolg haben.

Aus den Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht seine Überzeugung begründet, daß die Beklagte sich keiner schweren Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG schuldig gemacht habe, ergibt sich, daß ein ins Gewicht fallender Schuldvorwurf gegen die Beklagte nicht daraus hergeleitet werden kann, daß sie in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch nicht zu dem Kläger nach S. [REDACTED] gezogen ist, obwohl das sicherlich im Interesse der Erhaltung ihrer Ehe gelegen hätte. Wenn auch das Berufungsgericht das Verhalten der Beklagten in diesem Zusammenhang vorwiegend unter dem Gesichtspunkt gewürdigt hat, daß sie keine schwere Eheverfehlung begangen habe, so geht aus dem von ihm festgestellten Sachverhalt doch hervor, daß die Beklagte nicht gegen den eindeutig erklärten Willen des Klägers bei ihren Eltern blieb, und daß sie dem Kläger keinen Anlaß gab, sich von der Ehe abzuwenden. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß bis zum Besuch der Beklagten in Springe im Jahre 1947 keine

wesentliche nachhaltige Trübung im Verhältnis der Parteien eingetreten sei, und daß die Rückkehr der Beklagten in ihre Heimat nach ihrem Besuch in S. [REDACTED] nicht zu der eherverneinenden Einstellung des Klägers geführt habe. Dann aber konnte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, daß die von dem Kläger eingegangenen Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] die entscheidende Ursache für die Zerrüttung der Ehe, die bis dahin noch nicht eingetreten war, gebildet hätten.

Es mag zwar auch noch, nachdem der Kläger im Jahre 1954 die Beziehungen zu Frau S. [REDACTED] aufgegeben hatte, eine Übersiedlung der Beklagten mit dem Kind in die Bundesrepublik durchführbar gewesen sein, während umgekehrt davon ausgegangen werden kann, daß dem Kläger die Übersiedlung in die sowjetisch besetzte Zone nicht zuzumuten und von der Beklagten die Einsicht in diese Lage des Klägers und die darauf beruhende Erkenntnis zu erwarten war, daß die eheliche Gemeinschaft wohl nur in der Bundesrepublik würde verwirklicht werden können. Bei einer solchen Sachlage war es unter gewissen Voraussetzungen dem in der Sowjetzone lebenden Ehegatten zuzumuten, um der Verwirklichung der Ehe willen seine Lebensstellung aufzugeben und sogar unter Aufnahme eines sich in angemessenen Grenzen haltenden Wagnisses mit dem Kind in die Bundesrepublik zu kommen (Urteil des Senats vom 6. Mai 1964 - IV ZR 177/62 -). Trotzdem ist die Annahme des Berufungsgerichts unangreifbar, daß die Beklagte nicht von sich aus Schritte zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft einzuleiten brauchte. Der Kläger hatte, wie die Beklagte wußte, jahrelang die eheliche Treuepflicht durch die Unterhaltung eines ehebrecherischen Verhältnisses zu einer anderen Frau schwer verletzt, in dieser Zeit wiederholt die Ehescheidung zu erreichen versucht und sich um

die Beklagte und das gemeinsame Kind nicht gekümmert. Er konnte von der Beklagten die Aufgabe ihrer Lebensstellung und des von ihr für sich und das Kind erbauten Hauses in W[REDACTED] und die Übersiedelung mit der Tochter zu ihm in die Bundesrepublik zur Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft und die damit verbundenen Opfer jedenfalls nicht verlangen, solange er ihr nicht eindeutig und glaubwürdig zu erkennen gegeben hatte, daß er selbst bereit sei, die Ehe in der rechten Weise fortzusetzen, und daß er sich nunmehr nach Kräften darum bemühen werde, zusammen mit ihr zur Verwirklichung einer ehelichen Gemeinschaft zu gelangen. Da der Kläger auch nach der Trennung von Frau S[REDACTED] nicht versuchte, sich der Beklagten wieder zu nähern, ist es von untergeordneter Bedeutung, wenn die Beklagte sich in diesen Jahren nicht darum bemüht hat, mit dem Kläger Verbindung aufzunehmen. Es wäre nach dessen vorangegangenen Verhalten seine Sache gewesen, den ersten Schritt zu tun.

Das ohne Anrede und Gruß an die Beklagte gerichtete Schreiben des Klägers vom 2. Mai 1958, in dem er sie bat, dazu Stellung zu nehmen, wie sie sich das weitere Eheleben vorstelle, brauchte, da es keine Anzeichen für eine inzwischen eingetretene Wandlung des Klägers im Sinne der Rückkehr zu einer ehelichen Gesinnung enthielt, die Beklagte nicht zu veranlassen, anders als ebenfalls geschäftsmäßig zu antworten. Das Berufungsgericht konnte ferner die Schreiben, die der Kläger im Jahre 1961 an die Beklagte richtete, dahin würdigen, daß die Beklagte berechnete Zweifel an der Ernstlichkeit seines Willens, die Ehe mit ihr fortzusetzen, haben konnte. Ohne Rechtsirrtum hat es deshalb der Beklagten keinen Vorwurf daraus gemacht, daß sie diese Schreiben abwartend und gleichfalls in einer

Form beantwortete, die ihre innere Einstellung nicht erkennen ließ. Das in den Antworten gestellte Ansinnen, der Kläger möge zu ihr nach W██████ ziehen und dort die eheliche Gemeinschaft aufnehmen, hat das Berufungsgericht nicht als eine schwere Verletzung ihrer ehelichen Pflichten gewertet; es hat diesen Schreiben entnommen, daß es sich insoweit um einen für sie nicht unabdingbaren Vorschlag gehandelt^{habe}/und sie auch etwaige andere Vorschläge des Klägers für erwägenswert gehalten haben würde. An dieser Beurteilung war das Berufungsgericht nicht dadurch gehindert, daß die Beklagte bei ihren Aussagen vor dem ersuchten Richter des Sowjetzonengerichts in bestimmter Form die Wiedervereinigung in Worbis zur Bedingung machte. Davon, daß ein Mangel an Opferbereitschaft bei der Beklagten die Wiedervereinigung der Parteien entscheidend verhindert hätte, kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Auch der Tatsache, daß die Beklagte dem Kläger nicht den Zeitpunkt der Konfirmation der Tochter mitteilte, und daß sie möglicherweise das Kind nicht anhielt, sich für die übersandten Geschenke zu bedanken, kommt für die Frage, worauf die Zerrüttung der Ehe zurückgeht, keine maßgebliche Bedeutung zu.

Mit Recht hat das Berufungsgericht bei der Abwägung der Zerrüttungsursachen den politischen Verhältnissen, die zunächst ein Zusammenkommen der Parteien erschwerten und es seit dem August 1961 nahezu unmöglich machten, wenn, wie anzunehmen ist, dem Kläger die Übersiedelung in die Sowjetzone nicht zugemutet werden kann, kein entscheidendes Gewicht beigelegt. Dafür ist unerheblich, ob, wie das Berufungsgericht erörtert hat, in absehbarer Zeit mit einer Änderung der Verhältnisse gerechnet werden kann. Jedenfalls war es lange Jahre hindurch vielen Bewohnern

der Sowjetzone möglich, auf legalem Wege oder im Sinne der sowjetzonalen Bestimmungen illegalem Wege ohne ein allzu großes Risiko in die Bundesrepublik zu gelangen, und auch die Beklagte hätte mit dem Kind rechtzeitig diesen Weg ohne eine besondere Gefährdung gehen können, wenn es beiden Parteien ernsthaft um eine Wiedervereinigung in dem Teil Deutschlands zu tun gewesen wäre, in dem der Kläger lebte. Demgegenüber hat der Kläger versagt. Infolge seines Verhaltens war es für die Beklagte bereits von 1948 an unzumutbar, mit dem Kind die Sowjetzone zu verlassen und zum Kläger überzusiedeln.

Das Verhalten des Klägers brauchte dann nicht die entscheidende Zerrüttungsursache gewesen zu sein, wenn die Beklagte sich auch, falls der Kläger die rechte eheliche Gesinnung bewahrt und sich hinreichend bemüht hätte, für seine ganze Familie in der Bundesrepublik eine Existenzgrundlage zu schaffen, geweigert hätte, zu ihm zu ziehen, und ohne Verständnis für seine Lage von Anfang an von ihm verlangt hätte, in die Sowjetzone zurückzukehren; denn dann wäre die Entfremdung, zu der es gekommen ist, auch ohne das ehewidrige Verhalten des Klägers eingetreten, da er sich auf eine Verlegung seines Wohnsitzes in die Sowjetzone kaum einzulassen brauchte. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß die Beklagte bei eigenem ehedem Verhalten des Klägers in solcher Weise versagt hätte. Das Berufungsgericht hat nicht als erwiesen angesehen, daß die Beklagte sich in den Jahren 1947 und 1948 geweigert habe, zu dem Kläger nach S. [REDACTED] zu ziehen, zu einer Zeit, als er seiner Familie dort noch kaum angemessene Lebensbedingungen bieten konnte; energisch verlangte er damals den Umzug der Beklagten jedenfalls nicht. Da er alsbald ehewidrige Beziehungen zu einer anderen Frau ein-

ging und es damit für die Beklagte unzumutbar machte, zu ihm zu ziehen, sich offenbar um ihren Umzug auch nicht mehr bemühte und ihr keine Gelegenheit mehr gab, ihren eigenen Wiedervereinigungswillen unter Beweis zu stellen, kann er nicht geltend machen, daß die Beklagte mit dem Kind auch dann nicht gekommen wäre, wenn er selbst sich ehegemäß verhalten und nach besten Kräften für die Wiedervereinigung der Familie an seinem Arbeitsort unter annehmbaren, wenn auch bescheidenen Lebensbedingungen besorgt gewesen wäre.

Demgegenüber kann nicht vorgebracht werden, daß die Beklagte, die offenbar zunächst noch in Göttingen ihr Studium abzuschließen versucht hatte, sich schließlich in der Sowjetzone der Ausbildung zur Lehrerin unterzog und dort für sich und das Kind eine selbständige Lebensgrundlage verschaffte. Es ist nicht ersichtlich, daß sie das auch dann getan hätte, wenn sich der Kläger nachhaltig um die Wiedervereinigung im westlichen Teil Deutschlands bemüht hätte.

Derzeit ist eine Wiedervereinigung der Eheleute nicht möglich, da die Beklagte infolge der in der Sowjetzone geltenden und dort streng durchgeführten Bestimmungen gehindert ist, dieses Gebiet zu verlassen, und da von dem Kläger billigerweise nicht erwartet werden kann, daß er seinen Wohnsitz dorthin verlegt. Doch hat der Kläger es zu verantworten, daß es nicht längst zu einer Wiedervereinigung der Eheleute gekommen ist, und die fortdauernde lange Trennung ist deshalb keine von seinem Verschulden unabhängige Tatsache (Urteil des Senats IM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 46).

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß ihn die

überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft, ist nach alledem unangreifbar.

3. In dem angefochtenen Urteil wird weiter dargelegt, es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle.

Auch die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

Daß die Beklagte von sich aus nichts getan hat, um die Verbindung mit dem Kläger wieder herzustellen, hat das Berufungsgericht gewürdigt. Angesichts des eigenen Verhaltens des Klägers brauchte es daraus nicht den Schluß zu ziehen, daß der Beklagten jede Bindung an die Ehe fehle. An einer anderen Stelle seines Urteils hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß der Kläger es bis zur Konfirmation der Tochter vermieden hatte, von sich aus eine Verbindung zu dem Kind zu suchen, und daß der Kläger durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hatte, er wünsche zu seinem Kind in keine näheren Beziehungen zu treten. Das Berufungsgericht brauchte deshalb, was die Bindung der Beklagten an die Ehe betrifft, keine nachteiligen Schlüsse daraus zu ziehen, daß die Beklagte die Tochter nicht anhielt, sich für die von dem Kläger und seiner Mutter übersandten Geschenke zu bedanken. Es brauchte in diesem Zusammenhang auch nicht ausdrücklich auf den vom Kläger in seinem Schreiben vom 7. Mai 1961 enthaltenen Vorwurf einzugehen, daß die Beklagte die Tochter nicht veranlaßt habe, ihm zu schreiben oder ein Bild zu schicken. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts konnten die im Jahre 1961 von dem Kläger an die Beklagte gerichteten Schreiben in

dieser den Verdacht aufkommen lassen, daß der Kläger nicht ernstlich eine Aussöhnung erstrebe, sondern mit ihnen eine neue Scheidungsklage vorbereite. Dann ist es verständlich, daß auch der Brief des Klägers vom 7. Mai 1961 die Beklagte nicht bewog, die Tochter dazu zu bestimmen, selbst mit dem Vater in Briefwechsel zu treten.

Unangreifbar ist es schließlich, daß das Berufungsgericht der in den Briefen der Beklagten vom 26. Juli 1961 und vom 30. August 1961 enthaltenen Aufforderung, die eheliche Gemeinschaft in W. herzustellen, nicht die fehlende Bindung an die Ehe und den Mangel der Bereitschaft, die Ehe unter zumutbaren Bedingungen fortzusetzen, entnommen hat. Der Revision ist zuzugeben, daß für den Kläger die Herstellung der Gemeinschaft in W. schwerlich in Frage kommen und die Beklagte mit der Annahme dieses Vorschlages billigerweise nicht rechnen konnte. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ist aber der Vorschlag der Beklagten durch den Inhalt und die Form der Schreiben des Klägers veranlaßt worden. Der Kläger habe, so heißt es in dem angefochtenen Urteil bei der Behandlung des auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbegehrens, erkennen können, daß es sich nicht um einen für die Beklagte unabdingbaren Vorschlag gehandelt habe, und daß sie in beiden Schreiben zu erkennen gegeben habe, auch andere Vorschläge des Klägers als erwägenswert anzusehen. Diese Beurteilung der Schreiben der Beklagten ist möglich. Damit aber hat die Beklagte, der es nicht verdacht werden kann, daß sie zunächst die Vereinigung mit dem Kläger in ihrem eigenen Lebensbereich erstrebte, sich offengehalten für weitere Erörterungen darüber, wie die eheliche Lebensgemeinschaft in einer für beide Eheleute angemessenen und zumutbaren Weise erreicht werden könne,

und es ist nicht ersichtlich, daß sie sich den für den Kläger bestehenden Notwendigkeiten verschlossen hat. Das Berufungsgericht konnte bei dieser Sachlage als nicht erweisbar ansehen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle. Auch die Annahme einer gegen die Beklagte sprechenden tatsächlichen Vermutung, die sie zu entkräften hätte, kam nicht in Betracht.

4. Nach alledem hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Widerspruch der Beklagten gegen die von dem Kläger nach § 48 EheG begehrte Scheidung durchgreife. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Berufungsgerichts muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Raske

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf